

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied L.Ortmanns wird später eintreffen;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2015 – Verabschiedung

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (G.Renardy der am 28.10.2015 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2015.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 24. November 2015 des Wallonischen Ministers René Collin, im Rahmen der Steuerbefreiung der Immobiliensteuer, wie vorgesehen im Artikel 253 der Steuerverordnung auf die Einkünfte, ein Zuschlag von 3.895,37 € für die Gemeinde Lontzen gezahlt wird. Dieser Zuschlag beinhaltet die Summen der Jahre 2014 +2015 sowie einen Restbetrag der Jahre 2011 +2013.

Mit Schreiben vom 09.11.2015 teilt die SPW mit, dass die Gemeinde einen Zuschuss von 125 € für eine heimische Hecke zur Gestaltung des Spielplatzes in Walhorn erhält.

3. Verkauf eines Wegeabsplices an Herrn Y. Gustin und Frau T. Cormann – Waldstraße – Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs

Der Schöffe K.Cormann hat für die Beratung u. Abstimmung *dieses* Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 KLDD

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Wegeabsplice handelt;

Nach Durchsicht des Schätzpreises des Immobilienerwerbskomitees vom 27. März 2015 in Höhe von 85 EUR/m²;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Cormann und B.Mossay vom 12. Oktober 2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 28 Oktober 2015 zum Erwerb eines Wegeabsplices durch Herr Y.Gustin und Frau T.Cormann;

Aufgrund der vom 09 November 2015 bis zum 23 November 2015 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerb eines Wegeabsplices durch Herr Y.Gustin und Frau T.Cormann;

Aufgrund des Abschlußprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Aufgrund dass der Wegeabsplice bereits privat genutzt wird und für die Gemeinde keine Bedeutung und somit veräußert werden kann;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Teilfläche von 36 m², gelegen Waldstraße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle Gem I, Flur B, ohne n° und in das Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

Die Teilfläche von 116 m² gelegen Waldstraße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle katastriert Gem.I, Flur B, ohne N° und in das Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Wegeabsplices mit einer Fläche von 36 m² zum Preis von 85 EUR/m² und eines Wegeabsplices mit einer Fläche von 116 m² zum Preis von 25 EUR/m² für die Gestaltung der Zufahrt zuzustimmen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

4. Verkauf eines Geländes gelegen Ecke Rabotrather- und Henri-Schils Straße an Herr und Frau Marc und Patricia Hamel-Audenaerd – 925m² - Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs

Der Schöffe O.Audenaerd hat für die Beratung u. Abstimmung *dieses* Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 KLDD

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Gelände von 925 m² handelt;

Aufgrund des durch das Immobilienerwerbkomitees am 16. April 2014 geschätzten Preises von 79 000,00 EUR (85,41 EUR/m²);

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A.Cormann und B.Mossay – 4700 Eupen vom 23. Januar 2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 02. Juli 2014 zur Veräußerung eines Gelände Ecke Rabotrather- und Henri-Schils Straße;

Aufgrund der vom 28. September 2015 bis zum 28. Oktober 2015 durchgeführten Veröffentlichung bezüglich Verkauf eines Baugrundstück Ecke Rabotrather und Henri-Schils Straße;

Aufgrund des Angebotes vom 01. Oktober 2015 von Herr und Frau Marc und Patricia Hamel-Audenaerd in Höhe von 79 000,00 EUR ;

Aufgrund dass das o.e. Gelände sich laut Sektorenplan im Bauland befindet und die Gemeinde nicht beabsichtigt das Gelände zu bebauen, und es daher veräußert werden kann um mit den Einnahmen weitere Projekte im öffentlichen Interesse zu finanzieren;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R.Franssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Klassierung des Teilstückes laut Vermessungsplan vom 23. Januar 2014, erstellt durch Frau Alexandra CORMANN – Landmesser - Parzelle kat. Gem. I, Flur G, Nr. ohne n° mit einer Gesamtfläche von 925 m² vom öffentlichen Eigentum in Privateigentum der Gemeinde vorzunehmen.

Artikel 2: Das Gelände mit einer Fläche von 925 m² wie im beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A.Cormann und B.Mossay – 4700 Eupen vom 23. Januar 2015 gekennzeichnet, gelegen Ecke Rabotrather- und Henri-Schils Straße und katastriert Gem.I, Flur G., ohne Nr. an Herr und Frau Marc und Patricia Hamel Audenaerd zu verkaufen.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

5. Verkauf eines Geländes gelegen in Hergenrath Gem. 3, Flur B, Nr. 44b/ Los 1: 376,75m² an die Gesellschaft KS Bau PGmbH - Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 2013 für den Verkauf eines der Gemeinde gehörenden Geländes welches sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis befindet gelegen Hammerbrückerweg – katastriert Gem. 3, Flur B, Nr. 44B teilw.;

In Anbetracht, dass das Gelände in 3 Lose unterteilt ist, wovon Los 2 und Los 3 bereits verkauft sind;

In Anbetracht, dass das Los 1 mit einer Fläche von 376,75 m² Eigentum der Gemeinde ist (rote Umrandung);

Aufgrund des Schreibens der Gesellschaft KS Bau PGmbH aus Kelmis, womit diese der Gemeinde mitteilt, dass sie einen Verstärkungsgenehmigungsantrag für das hinter diesen Parzellen gelegene Gelände einreicht;

In Anbetracht, dass somit die Gesellschaft KS Bau PGmbH aus Kelmis das Los Nr. 1 von der Gemeinde erwerben möchten um eine Zufahrtsstraße zu dieser vorgesehenen Verstärkung anzulegen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. März 2013 festgelegt hat, dass für das Los 1 mit einer Fläche von 376,75 m² die Nutzung dieser Parzelle ausschließlich als Ein- oder Ausfahrt zur Verstärkung des hinter dieser Parzelle gelegenen Geländes dienen sollte;

In Anbetracht, dass die Gesellschaft KS Bau PGmbH aus Kelmis bereit ist, den durch das Immobilienerwerbkomitee geschätzten Preis von 70,00 EUR/m² zu zahlen;

Gehört die Ratsmitglieder Marc Crützen, Patrick Thevissen und Isabelle Schifflers in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns), 4 Nein-Stimmen (P.Thevissen M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (J.Grommes, I.Schifflers, W.Heeren, G.Renardy):

Artikel 1: Dem Verkauf des Loses 1 gelegen in Hergenrath Gem. 3, Flur B, Nr. 44b mit einer Fläche von 376,75 m² zu einem Preis von 70,00 EUR/m² zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft KS Bau PGmbH zuzustimmen.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbkomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 3: Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 4: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6. Antrag auf Abänderung der Parzellierungsgenehmigung LOTINVEST – n° 10.199-3/92 – Los 8 - Feldstraße - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht des Antrages auf Abänderung der Parzellierungsgenehmigung durch die Gesellschaft IMMOBEL für das Los 8;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt - und somit der Gemeinderat hierüber befinden muß;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 07. Oktober 2015 bis zum 05. November 2015 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung keine Einsprüche eingereicht wurden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des kommunalen Wegenetzes zu.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

7. Verstärkungsantrag MARAITE – n° 10.199-3/115 – Verstärkung eines Gutes in verschiedene Lose zwecks Errichtung von Einfamilienhäusern und Appartementshäusern – Asteneter Straße - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt - und somit der Gemeinderat hierüber befinden muß;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 20. Oktober 2015 bis zum 19. November 2015 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung keine Einsprüche eingereicht wurden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des kommunalen Wegenetzes zu.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

8. Gemeindepersonal: Anwerbung eines/r vertraglich beschäftigten Raumordnungs- und Städtebauberaters A1 SP für die Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1123-23;

Nach Durchsicht des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, Artikel 12, 257/1, 257/2, 257/3, 257/4, 257/5 und 257/6;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Januar 2007 zur Bestimmung der Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Einstellung oder zur Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- oder Städtebauberater;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat beschließt eine(n) Raumordnungs- und Städtebauberater(in) durch die Gemeinde Lontzen für eine Halbtagsbeschäftigung im Rahmen des Vertragspersonals ab dem Jahr 2009 einzustellen und die Einstellungsbedingungen festlegt;

Aufgrund dessen, dass der Raumordnungs- und Städtebauberater der Gemeinde Lontzen seit April 2015 aus gesundheitlichen Gründen abwesend ist;

In Anbetracht, dass es durch das hohe Arbeitsaufkommen im Bereich Raumordnung- und Städtebau erforderlich ist, eine Vertretung für die Dauer der Abwesenheit des aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Personalmitgliedes anzuwerben und zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 2 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass zwecks Anwerbung von Vertragspersonalmitgliedern, die unter zeitlich befristetem Vertrag, Vertretungsvertrag oder Vertrag für eine deutlich bestimmte Arbeit stehen die Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) erforderlich ist, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 3 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass das Gemeindegremium in außergewöhnlichen, gebührend begründeten Situationen ein spezifisches Anwerbungsverfahren festlegen kann, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Anwendung eines Prüfungsverfahrens mit einschließt;

In Anbetracht dessen, dass die übliche Anwerbungsprozedur der Gemeinde Lontzen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und die Arbeiten der Verwaltung in Folge dessen nicht fristgerecht fertiggestellt werden könnten, ist es angebracht ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren einzuleiten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2010, wodurch der Gemeinderat dem Gemeindegremium die Delegation bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag in Anpassung seines Beschlusses vom 29. Mai 2006 überträgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die Anwerbung eines/r halbtags (0,5 VZÄ) vertraglich beschäftigten Raumordnungs- und Städtebauberaters A1 SP für die Gemeinde Lontzen im Rahmen eines Vertretungsvertrages zwecks Ersatz des aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Raumordnungs- und Städtebauberaters vorzunehmen.

2. Das Gemeindegremium zu ermächtigen ein vereinfachtes Anwerbungsverfahren gemäß Artikel 15 § 1 Punkt 2. des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals vorzunehmen.

9. Renovierungsarbeiten im Gemeindehaus – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. August 2013

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. August 2013 zur Kostenschätzung in Höhe von 19.887,72 EUR (MwSt. einb.) für die Umbauarbeiten im Gemeindehaus;

Aufgrund der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten im Gemeindehaus;

Aufgrund der angepaßten Kostenschätzung der Verwaltung, hinsichtlich der erforderlichen Arbeiten;

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa 30.000 EUR (MwSt. einb.):

<u>Arbeiten Umbau Gemeindehaus</u>	ohne MwSt.	einschl. MwSt.
<u>Allgemeines</u>		
Versetzen der Telefonzentrale	3.302,13 €	3.995,58 €
Versetzen Brandmeldeanlage	750,00 €	907,50 €
Versetzen Alarmanlage	750,00 €	907,50 €
Farbberatung	350,00 €	423,50 €
Gerüstmiete (1 Monat)	750,00 €	907,50 €
Pauschale Anpassung der Elektroarbeiten	1.500,00 €	1.815,00 €
<u>Meldeamt</u>		
Flyer Präsentation	2.088,00 €	2.526,48 €
Anstrich	300,00 €	363,00 €
Schiebetüre zwischen Arbeitsplätzen	350,00 €	423,50 €
<u>Flur EG / Treppenhaus</u>		
Anstrich	250,00 €	302,50 €
Beleuchtung	500,00 €	605,00 €
<u>Aufenthaltsraum / Box:</u>		
Abbrucharbeiten + Bearbeiten	100,00 €	121,00 €
Mauerarbeiten	250,00 €	302,50 €
Fliesenbelags + Fußleisten	1.560,00 €	1.560,00 €
Neue Türe	250,00 €	302,50 €
Anstrich	175,00 €	211,75 €
Beleuchtung mit Bewegungsmelder	500,00 €	605,00 €
<u>Neuer Flur:</u>		
Fliesenbelag + Fußleisten	812,50 €	983,13 €
Abhangdecke	550,00 €	665,50 €
Beleuchtung mit Bewegungsmelder	500,00 €	605,00 €
Anstrich	200,00 €	242,00 €

<u>Abstellraum/Noch Küche:</u>		
Mauerarbeiten Feuerfester Raum	250,00 €	302,50 €
Neue Trennwand Treppenhaus/Flur	300,00 €	363,00 €
Fliesenbelag + Fußleisten	1.560,00 €	1.887,60 €
Türe	250,00 €	302,50 €
Feuerfeste Türe	750,00 €	907,50 €
<u>Kopierraum:</u>		
Türe	500,00 €	605,00 €
Fliesenbelag + Fußleisten	780,00 €	943,80 €
<u>Flur OG /Treppenhaus</u>		
Anstrich	155,00 €	187,55 €
Bodenbelag Treppe	1.000,00 €	1.210,00 €
Beleuchtung	500,00 €	605,00 €
<u>Neues Sekretariat</u>		
Anstrich	180,00 €	217,80 €
Beleuchtung	250,00 €	302,50 €
<u>Neuer Personaldienst</u>		
Anstrich	175,00 €	211,75 €
Beleuchtung	250,00 €	302,50 €
<u>Neues Büro GD:</u>		
Anstrich	190,00 €	229,90 €
Beleuchtung	250,00 €	302,50 €
<u>Büro Bürgermeister:</u>		
Anstrich	175,00 €	211,75 €
Beleuchtung	250,00 €	302,50 €
<u>Gesamt Gemeindehaus:</u>		<u>27.747,58 €</u>
Gerundet:		<u>30.000,00 €</u>

In Anbetracht, dass bereits ein entsprechender Haushaltsposten vorhanden ist mit einem Budget in Höhe von 15.570 EUR;

In Anbetracht, dass diese Budget um 14.430 EUR erhöht werden muß;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite in der zweiten Haushaltsanpassung vorgesehen sind;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Schätzpries des Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2013 abzuändern und die unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 30.000 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 2: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 3: Vorstehenden Beschluss dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zuzustellen, und dem Bauamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

10. Ankauf von Büromobiliar für das Gemeindehaus in Herbesthal – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. August 2013

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;
Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;
Aufgrund der Umbau- und Renovierungsarbeiten im Gemeindehaus;
Aufgrund, einer diesbezüglichen erforderlichen Anschaffung von modernen funktionalen Büromöbeln, welche das vorhanden mehrere jahrzehntealte Mobiliar ersetzen soll;
Aufgrund der angepaßten Kostenschätzung der Verwaltung, hinsichtlich des erforderlichen Büromobiliars;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. August 2013, welcher das Lastenheft und die Kostenschätzung in Höhe von 23.357,30 EUR (MwSt. einbegriffen) und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung genehmigt hat;
In Anbetracht, dass die überarbeitete Kostenschätzung in Bezug auf die Anschaffung des diesbezüglichen Mobiliars wird auf etwa 47.000,- EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt;
In Anbetracht, dass bereits ein entsprechender Haushaltsposten vorhanden ist mit einem Budget in Höhe von 47.000,- EUR;
In Anbetracht dass das Lastenheft, die Kostenschätzung und das Leistungsverzeichnis somit angepaßt werden sollen;
Aufgrund, dass das Ratsmitglied Frau I. Schifflers vorschlägt, die Kommission für allgemeine Politik vor der Auftragsvergabe zu informieren;
Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Lieferung umfaßt: Ankauf von Büromobiliar für das Gemeindehaus in Herbesthal.

Artikel 2: Den Schätzpreis des Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2013 abzuändern und die unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 47.000,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und das abgeänderte Leistungsverzeichnis sind diejenigen, die in dem beigelegten Lastenheft erhalten sind.

Artikel 5: Dass Gemeindegremium mit der Ausschreibung und der Vergabe des. o.e. Auftrages zu beauftragen.

Artikel 6: Vorstehenden Beschluss dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zuzustellen, und dem Bauamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

11. Bürocontainer am Gemeindehaus – Einbau einer Heizungsanlage und Renovierungsarbeiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund der erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten im Gemeindehaus;

Aufgrund der diesbezüglich aufgestellten Bürocontainer mit einer Gesamtfläche von 60m²;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Container mit einer Heizung ausgestattet werden müssen und diverse Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen;

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa (MwSt. einbegriffen):

8.500 EUR (einschl. MwSt.) für den Einbau einer Heizungsanlage

11.500 EUR (einschl. MwSt.) für Bodenverlege- + Renovierungsarbeiten, den Einbau von Sanitärelementen, Küchenzeile)

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und in der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden müssen;

Gehört das Ratsmitglied W.Heeren in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfaßt: Arbeiten an den Strom- und Gasinstallationen in den Gemeindegebäuden gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 20.000 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

12. Ankauf von Mobiliar für den Bauhof

1. Genehmigung der Ausgaben

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund, der am Bauhof installierten Bürocontainer welche das Büro des Bauhofleiters sowie auch den Versammlungsraum bzw. die Kantine erhalten;

Aufgrund, einer diesbezüglichen erforderlichen Anschaffung von modernen funktionalen Büromöbeln;

Aufgrund der erstellten Kostenschätzung der Verwaltung hinsichtlich des erforderlichen Büromobiliars;

Aufgrund das folgende Räumlichkeiten Mobiliar erhalten sollen:

Das neue Büro des Bauhofleiters, der neue Versammlungsraum/Kantine;

In Anbetracht, dass die Anschaffung des diesbezüglichen Mobiliars Los 1 geschätzt wird auf etwa 6.835,29 EUR (MwSt. einbegriffen);

In Anbetracht, dass die Anschaffung einer Küchenzeile Los 2 geschätzt wird auf etwa 2.420,00 EUR (MwSt. einbegriffen);

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Haushalt vorgesehen werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die geplante Anschaffung von neuem Büromobiliar für den Bauhof gutzuheißen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten in Höhe von 6.835,29EUR (einschl. MwSt.) Los 1 und 2.420,00 EUR (einschl. MwSt.) Los 2 zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen

Artikel 3: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

13. Prüfung des Kassenbestandes am 30. Juni 2015 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der beauftragte Bezirkskommissar, Herr A. STASSEN, am 20. Oktober 2015 den Kassenbestand zum 30. Juni 2015 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 06. November 2015 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts des beauftragten Bezirkskommissars, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum 12.478,42 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens des Herrn beauftragten Bezirkskommissars keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfung gegeben hat;

Gehört Klaus Cormann, Schöffe in der Vorstellung dieses Punktes;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 2. Quartals 2015 zur Kenntnis.

14. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 1998, mit welchem der Gemeinderat für eine Zusammenarbeit mit V.o.G. RYCYCL sein prinzipielles günstiges Gutachten erteilt hat;

In Anbetracht, dass in den Abkommen mit der V.o.G. RYCYCL festgelegt, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nahmen, eine Gebühr von 25,00 EUR pro Anfahrt entrichten müssen und für eine Höchstmenge von 3m³, die von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden soll;

Artikel 7.: In Ermangelung einer Zahlung wird die Eintreibung durch die Zivilgerichte vorgenommen

Artikel 8.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

16.Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel. L1122-30

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen, durch einen Antrag in den Genuß eines Gemeindegremiums kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 :Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: 040/30102) unter folgenden Bedingungen:

Artikel 2: Der Antragsteller muß am 01.01. des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.

Artikel 3:Der Katasterwert der Immobilie muß < als 750,- EUR betragen.

Artikel 4:Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:

20.125,- EUR pro Haushalt

10.060,- EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner

zuzüglich jeweils 2.250,- EUR pro Person zu Lasten

Artikel 5:Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.

Artikel 6:Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

17.Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Aufgrund, dass durch den Ministeriellen Erlaß vom 15. März 2013 neue Vergütungen für Personalausweise verlangt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2010 welcher den K.E. vom 23. März 1998 bezüglich der Vergütungen der Führerscheine abändert;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 besprochen wurde;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104 Verwaltungsdokumente, 04002/36104 Personalausweise, 04005/36104 Führerscheine).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

Artikel 3: Die Steuer wird nicht verlangt für:

Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.

Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.

Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Person, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.

Dokumente, die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Elektronisches Identitätsdokument:

- für Personen von 0 – 12 Jahren : 0,00 EUR
- für Personen von 12 - 18 Jahren : 0,00 EUR
- für Personen ab 65 Jahren : 0,00 EUR
- für alle anderen Bürger der Gemeinde : 5,00 EUR
- Anforderung eines neuen Pin Codes : 5,00 EUR

b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren :

3,00 EUR

c) Erster Führerschein : 5,00 EUR pro Ausstellung

Duplikat und Erneuerung : 5,00 EUR

Provisorische Führerscheine : 0,00 EUR

Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 0,00 EUR

Internationale Führerscheine 0,00 EUR

d) Ausstellen von europäischen Reisepässen :

- 1. normale Prozedur : 6,50 EUR

- 2. Eilprozedur 15,50 EUR

e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet):

25,00 EUR

f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift :

- Erstes Exemplar: 5,00 EUR

- Jedes folgende und gleiche Exemplar : 2,50 EUR

- Sonstige Bescheinigungen : 5,00 EUR

Artikel 5: Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages zahlbar am Schalter. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 6: Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muß, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zur Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

18. Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der

Einäscherung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2016** und für die Dauer von drei Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2018** eine Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben (Haushaltsartikel 040/36310).

Die Steuer ist nicht anwendbar für verstorbene Personen auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **40,00 EUR** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer muß bar entrichtet werden.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

19. Gemeindesteuer auf Discotheken

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36502 vorgesehen ist;

Gehört den Schöffen Herr K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für drei Jahre ab dem 01. Januar 2016 ablaufend am 31. Dezember 2018 wird eine Steuer auf Diskotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36502).

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 2, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befinden.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 1.750,00 EUR jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Ziviljahres vor der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

20. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für drei Jahre ab dem 01. Januar 2016 ablaufend am 31. Dezember 2018 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch jede natürliche oder moralisch Person, die Eigentümer des Gebäudes ist im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten, zu entrichten und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder, durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde.(im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Ende der Arbeiten wird in einem Beschluss des Gemeindegremiums verabschiedet.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird auf 625,00 EUR pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche für vollstreckbar erklärt wird durch das Gemeindegremium. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Abschlußarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

21. Gemeindesteuer auf leerstehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden zu verhindern;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bieten, die auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angeichts, dass seit Abschaffung am 01. Januar 2005 der Besteuerung der verwahrlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische Region bezuschußt wird;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040001/36715 vorgesehen ist:

Gehört den Schöffen Herr K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ab dem **01. Januar 2016** wird für die Dauer von 3 Jahren ablaufend am **31. Dezember 2018** eine Steuer zugunsten der Gemeinde auf alle verwahrlosten, verfallenen, leerstehenden und verlassenen oder unbenutzten Bauten (Haushaltsartikel: 04001/36715) erhoben.

Artikel 2: Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leerstehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 qm betroffen ist und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leerstehend:

ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist. Es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;

oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Aktivitäten gedient hat.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leerstehenden Bau nicht.

Artikel 3: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 4: Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Gebäude ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leerstehender Bau.

Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts, wird ein Erklärungsformular beigelegt, das der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung innerhalb der festgelegten Frist zurückschicken muß.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben mit einem Erklärungsformular innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird.

Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Bei Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder bei fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag um 100% erhöht.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist von 12 Monaten für die Wiederbenutzung gewährt, ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 5: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude, durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 6: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Bau nicht innerhalb von fünf Jahren fertiggestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft. Werden als verlassene oder verwaarloste Gebäude angesehen die fertiggestellten Immobilien, die seit mehr als 2 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar, nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Artikel 7: Die Steuer wird festgelegt auf **10,00 €/m²** – wobei ein Mindestbetrag von **625,00 €** festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 8: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

22. Gemeindesteuer auf Motoren

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36403 vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffllers, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen)und 1 Nein-Stimme (G.Renardy):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem Steuerjahr **2016** für die Dauer von drei Jahren endend am **31. Dezember 2018** eine Steuer auf die Motoren erhoben (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4: Von der Steuer ausgeschlossen sind :

Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres

Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind

Motoren eines tragbaren Gerätes

Motoren, die einen Stromgenerator betätigen

Druckluftmotore

Motoren eines Haushaltsgerätes

Motoren benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;

Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;

Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;

Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: **10,00 EUR pro Kilowatt.**

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.

durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellten schriftlichen Erklärung, wodurch diese das Beginn- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung.

Die Rückzahlung wird per vollen Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurückerstatten muß, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motoren beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motoren.

Artikel 8: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Einspruchsrechtes.

Artikel 9: Jede der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung Zuwiderhandelnde wird unbeschadet der geschuldeten Steuer und der Verzugszinsen mit einer Geldbuße in Höhe des doppelten Betrages der Steuer bestraft.

Artikel 10: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996 wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuer auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche, schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

23. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen gültig bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten, eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36409 vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen Herr K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy), 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

Artikel 1: Für eine Dauer von drei Jahren, beginnend am 01. Januar 2016 und endend am 31. Dezember 2018 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie sie im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27. Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf 10.000,00 EUR pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter die Betreiber der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden zum 01. Januar des Steuerjahres.

Artikel 4: Die Steuer ist aufgeteilt zwischen den Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurücksenden muß, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die im Erklärungsformular mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar aufgrund der Elemente über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

24. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 17. Februar 2007 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigte Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2006, durch welchen der Gemeinderat die Steuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für 3 Jahre verabschiedete;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Jahre 2016, 2017 Und 2018 vom **01. Januar 2016** bis zum **31. Dezember 2018** wird eine jährliche Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: 040/36848).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, das offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von, dem vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder, wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3: Die Steuer ist festgelegt auf **125,00 EUR** pro Fahrzeug pro Jahr.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Zusendung des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

25. Gemeindesteuer für die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigebültern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindeemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet werden und unterhalten werden und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muß;

In Anbetracht, dass die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften nur Sinn macht, wenn die Werbenden dadurch eine große Anzahl von Kunden anziehen können, was nur durch die öffentliche Ausrüstung und deren Zugänglichkeit (Straße, Parkplätze, usw.) möglich ist, und der Sektor sich an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen muß;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 25. November 2015 debattiert wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Steuerjahre **2016, 2017 und 2018**, endend am **31. Dezember 2018**, wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigebültern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften erhoben (Haushaltsartikel:040/36424).

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstexte** ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Muster.

Unter « Redaktionstexte » versteht man:

die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfaßten Texte,

die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichen Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) oder Informationen von

öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerzielle Informationen für Verbraucher,
die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
die Wahlanzeigen.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:
vom Herausgeber

oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker

oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,06 €** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die Musterexemplare wird diese Steuer um **0,02 €** erhöht.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 5: Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amtswegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Fall wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfall wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8 Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

26. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Objekt zu besteuern, dessen Besitz oder Nutzung auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen läßt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa die eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsterweise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von denselben Vorteilen profitieren, die aus der Ausübung der kommunalen Aufgaben ergeben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 25.11.2015 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für drei Jahre, ab dem **01. Januar 2016** ablaufend am **31. Dezember 2018** einschließlich, wird eine Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Es gelten als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung von Artikel 44 des Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches und des Gemeindevermögens fällt, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an die Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt, oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde, oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (Im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3: Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4: Die Steuer beträgt **400,00 €** pro Zweitwohnung.

Artikel 5: Die Gemeindeverwaltung sendet dem Steuerpflichtigen eine Auskunftserklärung, welche ausgefüllt und unterschrieben, vor dem auf dem Formular angegebenen Datum an die Gemeindeverwaltung zurückgesandt werden muß.

Der Steuerpflichtige, der keine Auskunftserklärung erhalten hat, ist verpflichtet der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1. Januar des Steuerjahres ist, anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1. Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6: Mangels Erklärung oder unzureichenden Auskünften, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und dies gemäß den Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrechts.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, muß das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Eintreibung der Steuer erfolgt gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 8: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Steuerbescheides. Mangels Zahlen innerhalb dieser Frist wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

27. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2007, mit welchem dieser für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 einschließlich, zugunsten der Gemeinde die Steuer auf natürliche Personen auf **7,5 %** festgesetzt hat;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 25.11.2015 besprochen wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Für das Rechnungsjahr **2016** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2.: Die Zusatzsteuer zugunsten der Gemeinde wird auf **7,5 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3.: Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4.: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

28. Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 03. November 2014, mit welchem dieser für das Haushaltsjahr 2015 zugunsten der Gemeinde **2.400** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt hat;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission besprochen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Haushaltsjahre **2016** beginnend vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 einschließlich werden zugunsten der Gemeinde **2.400** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

29. Zuschlagsteuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für Mobiltelefone

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Erwägung des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2014, insbesondere Artikel 43;

In Erwägung der aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfolgten Nichtigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 26. Mai 2014 zur Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 2013 – Steuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für Mobiltelefone;

In Erwägung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2005 (C-554/03 und C-545/03), wodurch der Gerichtshof für Recht erkannt hat, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus der den anderen Mitgliedstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats in gleicher Weise wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten berührt“;

In Erwägung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt: „-In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikations-betreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

In Erwägung, dass die Gemeinden eine Zuschlagsteuer von höchstens 100 Zuschlag Hundertsteln zu der in Artikel 37 des Dekretes vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2014 eingeführten Steuer auf Masten, Gittermasten oder Antennen, die hauptsächlich auf ihrem Gebiet aufgestellt sind, einführen können;

In Erwägung, dass die Gemeinde die vorliegende Zuschlagsteuer erhebt, um die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung ihrer Aufgaben zu erlangen, was nicht ausschließt, dass auch andere Ziele verfolgt werden, z.B. zur Abschreckung von als kritikwürdig erachteten Aktivitäten;

In Erwägung, dass die Gemeinden vermehrt Anfragen erhalten, vor allem durch die Gesellschaften, die Sendemaste errichten möchten um daran Antennen für den Handyempfang anzubringen, was in einem relativ großen Umkreis die Umwelt beeinflusst und auch beeinträchtigt;

Dass somit die durch die Zuschlagsteuer anvisierten Anlagen besonders aufgrund ihrer Größe, mitten in der Landschaft auf Agrargelände oder Waldgebieten eine Sichtbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem relativ großen Umkreis darstellen;

In Erwägung, dass die Antennen, Sendeanlagen durch das unästhetische Aussehen eine Störung der natürlichen Ordnung darstellen;

In Erwägung, dass die Sozial- und Verwaltungssitze der Eigentümergesellschaften der durch die Zuschlagsteuer betroffenen Anlagen sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen befinden, und die Gemeinde keinerlei direkte oder indirekte Kompensation der Infrastrukturen hat, trotz der negativen Begleiterscheinungen, denen sie gegenübersteht;

Auf Vorschlag von Ratsmitglied Frau Isabelle Schiffers die Zuschlagssteuer von 60 Zuschlagshundertstel auf 70 Zuschlagshundertstel anzuheben;

In Erwägung, dass 70 Zuschlagshundertstel angemessen scheinen und die betroffenen Unternehmen nicht übermäßig finanziell belasten;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmers;

Aufgrund, dass die Einnahmen teilweise im ordentlichen Haushalt vorgesehen sind unter Artikel 040/36710;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 eine Gemeinde – Zuschlagssteuer erhoben auf die durch Artikel 37 des Dekretes vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2015 eingeführte Steuer auf Maste die auf dem Gemeindegebiet aufgestellt sind. Die Steuer wird auf 70 (siebzig) Zuschlagshundertstel festgelegt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

30. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung - Verabschiedung

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2016

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2016

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlaß dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der weiter unten aufgeführten Liste;

Aufgrund des den Müll betreffenden Dekretes vom 27. Juni 1996 und des diesbezüglichen Ausführungserlasses;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, einer gerechten Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303

Variable Müllsteuer: 04001/36303

Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herr K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

a) Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren,) und 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

BEWIRTSCHAFTUNG UND TATSÄCHLICHER KOSTENPREIS DER ABFÄLLE

Gemeinde : Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2014: 5.582

Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2014/Einwohner
Haushaltsmüll	93,59
Sperrmüll	38,64
Organische Abfälle (ab März)	7,75
Inerte Abfälle	102,11
Holz	24,66
Papier/Pappe	45,06
Glas	33,21
PMK	10,72
Metalle	5,74

Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	101.021,84 €	18,10 €
Gebühr Intradel Service minimum	164.557,00 €	29,48 €
Sperrmüll	1.716,12 €	0,31 €
Organische Mülltüten	4.218,06 €	0,76 €
TOTAL :	271.513,02 €	48,64 €

Einnahmen

Grundmüll	119.839,00 €
Variable Müllsteuer	140.204,51 €
Sperrmüll	1.300,00 €
Organische Mülltüten	2.053,50 €
Wilde Mülldeponien	0,00 €
Teilmüllsteuer	5.282,75 €
Kompostierungsbehälter	00,00 €
Müllcontainer	00,00 €
TOTAL :	268.679,76 €

b) Beschließt einstimmig:

Art. 1 - Zugunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre **2016** eine Steuer erhoben auf die Entsorgung des Haushaltsmülls, die durch speziell dafür vorgesehene und mit einem elektronischen Chip versehene Müll-Container erfolgt.

Die Steuer besteht aus einerseits einem Festsatz (Grundmüllsteuer) für die Leerfahrt des Sammlerlastwagens, die zur Verfügung Stellung des Containers bei der Ankunft in der Gemeinde, sowie die Zurücknahme desselben beim Wegzug aus der Gemeinde und andererseits aus einer variablen Steuer, berechnet auf die Anzahl Leerungen und die abgewogene Müllmenge.

Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 040/36303):

Art.2 - Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **58,50 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **38,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 58,50 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 38 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Art. 3 - 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

29,25 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle

19,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Art. 4 - auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterläßt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wie der Steuerbetrag von 58,50 Euro auf 38,00 Euro (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. des Steuerjahres und dem 31.12. des Steuerjahres, so muß die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Art. 5 - Die variable Steuer ist festgesetzt auf

0,26 EUR pro Kilogramm Haushaltsmüll

UND

1,00 EUR pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Der Kilogrammpreis und die Leerung der variablen Müllsteuer werden auf Basis des Verbraucherindexes berechnet. Den anwendbaren Kilogrammpreis erhält man aufgrund folgender Rechnung:

Der Kilogrammpreis multipliziert mit dem neuen Index, geteilt durch den Ausgangsindex. Des Ausgangsindex ist 100,39 (Januar 2015).

$$\text{Anwendbarer Kilogrammpreis} = \frac{0,26 \text{ EUR} \times \text{neuer Index}}{100,39 \text{ (Ausgangsindex)}}$$

Der „neue Index“ ist der Index des Monats an welchem der Gemeinderatsbeschluss in Kraft tritt.

Art. 6 - Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Art. 7 - Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Art. 8 - Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugen.

Art. 9 - Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Art.10 - Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Art.11 - Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Art.12 - Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen. Um zulässig zu sein, muß dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muß mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muß außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- und die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muß innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einspruch erhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Art.13 - Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche eingereicht werden, innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist beinhalten muß.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Art.14 - Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

31. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2015 des ÖSHZ - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Haushaltplanes 2015 des Ö.S.H.Z., genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. Dezember 2014:

Im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2015 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.104.288,15 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 377.916,19 EUR;

Im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2015 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2015/ Nr. 1 im ordentlichen und außerordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst :

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.135.985,82 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 377.916,19 EUR

Im außerordentlichen Dienst :

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Nach Anhörung der Präsidentin des ÖSHZ Frau Ilona Thieffry-Audenaerd, die auf Bitte des Vorsitzenden die Vorstellung dieses Punktes übernimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Genehmigt folgende Haushaltsplanabänderung 2015/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.:

Ordentlicher Haushalt:

Im ordentlichen Dienst :

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.135.985,82 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 377.916,19 EUR.

Im außerordentlichen Dienst :

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 0,00 EUR und einem unveränderten Gemeindebeitrag in Höhe von 0,00 EUR.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

32. Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Art. 88 des Grundgesetzes vom 08. Juli 1976 über die ÖSHZ mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 18. November 2015 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2016;

Aufgrund der am 18. November 2015, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2016, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Präsidentin des ÖSHZ Frau Ilona Thieffry-Audenaerd in Ihren Erläuterungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Den Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2016 des Ö.S.H.Z. welcher mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:

1.222.294,11 €

und einem Gemeindeanteil in Höhe von:

420.652,02 €

abschließt, zu verabschieden.

Artikel 2:

Den Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2015 des Ö.S.H.Z. welcher mit Einnahmen in Höhe von:

0,00 €

und Ausgaben in Höhe von:

0,00 €

abschließt, zu verabschieden.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

33. a) Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 14. Dezember 2015 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der strategischen Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 09.11.2015 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am 14. Dezember 2015 um 17.30 Uhr, rue Pré Wigi 20 in 4040 Herstal einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

Strategische Generalversammlung

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlung vom 15. Juni 2015

2. Annahme des Strategieplan 2016-2018

3. Ersetzen eines Verwalters

Außerordentliche Generalversammlung

Abänderung der Statuten

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmhaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffiers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 14. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 14. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 14. Dezember 2015 zu geben:

2. Annahme des Strategieplan 2016-2018

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

33. b) Generalversammlung der Interkommunalen Finost vom 16. Dezember 2015 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 10. November 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 16. Dezember 2015 um 18.00 Uhr im Sitz ORES Ost Vervierser Straße 64-68 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

Anpassung der Aufteilung der Gesellschaftsanteile (Anlage 1 der Statuten) per 30. Juni 2015

Jährliche Bewertung des strategischen Plans 2014-2016

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der

Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 16. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 16.12.2015 zu geben:

Jährliche Bewertung des strategischen Plans 2014-2016

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

33. c) Generalversammlungen der Interkommunalen Intradel vom 17. Dezember 2015

Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen, die am 17. Dezember 2015 um 17.00 Uhr und der außerordentlichen Generalversammlung um 17.30 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfinden, zu beziehen;

Zur Tagesordnung stehen:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Bezeichnung eines Sekretärs und zwei Beisitzer
2. Strategischer Plan 2014 – 2016 Aktualisierung – Anpassung
3. Beteiligung – Lixhe Compost - Erwerb
4. Rücktritte/Ernennungen

Außerordentliche Generalversammlung:

Bezeichnung eines Sekretärs und zwei Stimmenauszähler

Statuten – Abänderung – Artikel 53

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 17. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 17. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Genehmigt den vorgelegten strategischen Plan 2014-2016- Aktualisierung - Anpassung der Interkommunale INTRADEL der ordentlichen Generalversammlung.

Für alle anderen Punkte der Tagesordnungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

33. d) Generalversammlungen der Interkommunalen „S.C.R.L. NEOMANSIO crématoriums de service public“ vom 16. Dezember 2015 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 10. November 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 16. Dezember 2015 um 18.00 Uhr im Bestattungszentrum von Lüttich Robermont, rue des Coquelicots, 1 in 4020 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Auswertung des strategischen Plans 2014 – 2015 – 2016 Untersuchung und Billigung.
2. Untersuchung und Billigung des Budgetentwurfs für das Jahr 2016.
3. Bestellung des Kommissars-Revisors und Festlegung seiner Bezüge.
4. Lesung und Billigung des Protokolls.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 16.12.2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 16.12.2015 zu geben:

Auswertung des strategischen Plans 2014 – 2015 – 2016 Untersuchung und Billigung.

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

33. e) Generalversammlungen der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2015 **Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung**

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 29. Oktober 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 18. Dezember 2015 um 16.00 Uhr im Euro Space Center – Devant les Hêtres, 1 in 6890 LIBIN einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Abspaltung der Interkommunale – Übernahme von Voeren durch die beauftragten Vereinigungen Inter-Energa und INFRA X Limburg.
2. Bewertung des strategischen Plans 2014-2016.
3. Rückerstattung von R-Anteilen.
4. Aktualisierung von Anlage 1.
5. Statutarische Ernennung.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 18. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2015 zu geben:

2. Bewertung des strategischen Plans 2014-2016

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

33. f) Generalversammlungen der Interkommunalen PUBLIFIN vom 16. Dezember 2015 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 12.11.2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 16. Dezember 2015 um 18.00 Uhr im Sozialsitz, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung steht:

Strategischer Plan 2016 - 2019

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 16. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 16. Dezember 2015 zu geben:

Strategischer Plan 2016 - 2019

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen PUBLIFIN zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

33. g) Generalversammlungen der Interkommunalen SPI vom 15. Dezember 2015 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 19. Oktober 2015, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer Generalversammlung am 15. Dezember 2015 um 17.30 Uhr im „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Strategieplan 2014-2016 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2015

2. Verlängerung der SPI für eine Dauer von 30 Jahren

3. Beteiligung am Kapital des, zwischen ECETIA, der Gemeinde ESNEUX und der SPI zu gründenden SPV (Special Purpose Vehicle)

4. Beteiligung am Kapital des CITW (Centre d'Ingénierie Touristique de Wallonie)

5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

Außerordentliche Generalversammlung:

Satzungsänderungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (G.Renardy, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 zu geben:

Strategieplan 2014-2016 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2015

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

34. Festlegung eines Systems bei der Immobiliennummerierung

Gegenwärtiger Beschluss wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen.

35. Motion zur Unterstützung der dynamischen, innovativen örtlichen Landwirtschaft in seiner reichhaltigen Vielfalt

Der Gemeinderat,

Als ländliche Gemeinde mit einer starken landwirtschaftlichen Verankerung möchte der Gemeinderat der Gemeinde Lontzen seine Solidarität mit allen Landwirten bekunden, welche sich heute teilweise in schwierigen Situationen befinden. Da ihre Produktion nicht mehr angemessen vergütet wird und entsprechende externe Unterstützungen stellenweise gestrichen werden, ist das Weiterbestehen der Landwirte in Gefahr.

Ein ganzes Gebiet wird dadurch Konsequenzen spüren.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen sind die wirtschaftlichen Aktivitäten, welche direkt oder indirekt durch die Landwirtschaft entstehen, noch recht relevant, u.a. was die Milch-, Schweine- oder Rindfleischproduktion betrifft. In 2013 zählten wir noch 46 aktive Betriebe auf dem Gebiet unserer Gemeinde. Im Jahre 2000 waren es noch 83 und 1980 sogar 141!

Man sollte jedoch darauf hinweisen, dass die Landwirte eine schwierige Arbeit leisten, die oftmals in Vergessenheit gerät aber einen großen Einfluß auf unsere Lebensqualität hat. Sie sorgen für eine positive Bewirtschaftung der Weideflächen in unserer schönen Gemeinde.

Die Auswirkungen ihrer Arbeit sind zahlreich:

- Sie pflegen unsere Landschaften, fördern dadurch die örtliche Flora und Fauna und tragen zur Entwicklung des ländlichen Tourismus bei;
- Sie tragen zum Erhalt unserer Landschaften und der ländlichen Bausubstanz bei
- Sie sichern die soziale Struktur in unseren Dörfern

Die Qualität, sowie die spezifischen lokalen Eigenschaften (Geschmack, Sorte, Art, ...) der Produkte und Rasse, die durch die Familienbetriebe garantiert werden, könnten zugunsten der industrielleren, seelenlosen Produktionen verschwinden. Gewisse Bauernhöfe und Ländereien laufen Gefahr, mangels Nachkommen, verlassen zu werden, was die Umwelt schädigen wird.

Andererseits wird dieser schöne Beruf, welcher mit Engagement und Leidenschaft ausgeübt werden muß, irgendwann verschwinden. Die finanziellen Risiken, die sanitären Anforderungen, die Instabilität der Märkte, sowie die täglichen Belastungen (Arbeitszeiten und -lasten, ständige Verfügbarkeit, klimatische Bedingungen, ...) und langfristigen Verbindlichkeiten stehen der Übernahme der Betriebe im Wege.

Darüber hinaus hängen noch zahlreiche Unternehmen von den landwirtschaftlichen Aktivitäten ab: Lohnunternehmen, Landmaschinenbetriebe, Viehfutterhandel, Verarbeitungsbetriebe (der Rohstoffe). Diese Sektoren sind ebenfalls von den negativen Auswirkungen der aktuellen Krise betroffen.

In unserer Eigenschaft als Gemeindevertreter streben wir nach einer ausgeglichenen Entwicklung des Lebensrahmens unseres ländlichen Raums und dessen Bevölkerung. Ohne angemessenes Einkommen können die Männer und Frauen, die sich tagtäglich in ihrem Unternehmen investieren oder ihre Arbeit auf ihren Wiesen und Feldern mit großem Einsatz verrichten, nicht überleben.

Durch diese Motion fordern die Mitglieder des Gemeinderates die Regional-, National- und Europaabgeordneten inständig auf:

- Entschlossen zu handeln, damit der Verkaufspreis der Agrarprodukte die Produktionskosten übersteigt und ein angemessenes Einkommen ermöglicht;
- Eine lokale Beratung und Begleitung bei der Schaffung, Erweiterung oder Diversifizierung von komplementären Aktivitäten (Bioprodukte, Käse, Agrotourismus, ...) zu gewährleisten
- Die lokalen innovativen Unternehmen zu unterstützen

- Die bestehenden Beihilfen für die Niederlassung junger Landwirte zu fördern und weiter zu entwickeln
- Den Zugang und die Einbindung der lokalen Produzenten in das Verfahren der öffentlichen Aufträge zu vereinfachen
- Die aktive Suche nach neuen Märkten im In- und Ausland zu gewährleisten
- für eine Verwaltungsvereinfachung zu sorgen

Ihrerseits verpflichtet sich die Gemeinde Lontzen:

- Überlegungen zur Benutzung von Früchten, Milch und anderen landwirtschaftlichen Produkten in unseren Schulen zu führen
- Die Sensibilisierungsaktionen weiterhin durchzuführen („Agricharme“, Gutnachbarschaftscharta, Tag des offenen Bauernhofs, ...)
- Die Aktionen zur Einsammlung von Siloplastik und Altreifen weiterhin durchzuführen
- Den Dialog mit den Landwirten fortzuführen
- Das gute Zusammenleben zwischen Landwirten und Nicht-Landwirten zu fördern

Beschließt einstimmig:

Durch diese Motion die Verbundenheit der Gemeinde Lontzen mit der lokalen und dynamischen Landwirtschaft, die innovativ und vielfältig ist, zu bekräftigen.

Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Während dieser Sitzung wurden dem Kollegium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**